

Anwaltsrecht

Bekanntnis zur Justiz: Abschied von der Gerichtsmediation

Rechtspolitischer Weitblick beim
Mediationsgesetz – Güterichter kommt

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Berlin

Der Deutsche Bundestag hat Mitte Dezember das Mediationsgesetz beschlossen. Das Einspruchsgesetz muss im Februar noch den Bundesrat passieren. Mit dem Mediationsgesetz kommt in allen Gerichtsbarkeiten ein Güterichter – und darin kann die gerichtsinterne Mediation aufgehen.

Viel zu oft neigt die Politik dazu, (faule) Kompromisse zu schließen, wenn Klarheit gefordert wäre – und es hätte nahe gelegen, auch die Debatte um die Zukunft der gerichtsinternen Mediation im Rahmen der Umsetzung der EU-Mediations-Richtlinie¹ mit einem solchen zu beenden. Die Rechtspolitiker der Fraktionen des Deutschen Bundestages haben dieser Gefahr nicht nur widerstanden. Stattdessen haben sie ein ebenso klares Bekenntnis zur Hauptaufgabe wie zur Kernkompetenz der Justiz mit einem besonderen rechtspolitischen Weitblick vereint. Und das sogar *einstimmig*.

I. Mut zum Kurswechsel auf der Zielgeraden

Der Reihe nach: Diesem nicht alltäglichen Kurswechsel beim Mediationsgesetz (MediationsG), das kurz vor Weihnachten in 2. und 3. Lesung den Bundestag² passierte, ging ein fraktionsübergreifender Konsens voraus. Im Januar 2011 hatte Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger noch einen Regierungsentwurf³ vorgestellt, der mit einer gewissen Paradoxie aufwartete: So sollte ein Hauptauftrag des „Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“ darin bestehen, eine „ausdrückliche rechtliche Grundlage“ für die gerichtsinterne Mediation zu schaffen. Rückendeckung erhielt die Bundesregierung dabei vom Bundesrat. Obwohl sich dieser auch dazu bekannte, „dass die außergerichtliche Mediation bevorzugt förderungswürdig ist“⁴, stützten die Länder mehrheitlich die Idee des Bundesjustizministeriums, der Richterschaft eine gesetzliche Legitimation für die bislang im rechtsfreien Raum etablierten gerichtsinternen Mediation zu geben. Auf diese Weise wären die Aufgaben der Justiz um die Mediation, einer ebenso komplexen wie systematischen Konfliktbearbeitungsmethode, dauerhaft erweitert worden.

Zentrale Weichenstellungen erst vorzunehmen, wenn die echten Problemstellungen durchdrungen und vermeintlich sinnvolle Instrumente im Dialog mit Experten auf den Prüfstand gestellt wurden, dürfte zu den besonderen Herausforderungen der Rechtspolitiker gehören. Die Berichterstatter⁵ der Regierungsfractionen zum MediationsG haben genau deshalb gut daran getan, sich bei der Weichenstellung für die Mediation gerade nicht vom Tempo⁶, sondern von der Qualität leiten zu lassen. Ebenso konsequent hat der Rechts-

ausschuss des Deutschen Bundestages auch die Bedenken der Berichterstatter der Oppositionsfractionen⁷ aufgegriffen und diese im Rahmen der Sachverständigenanhörung⁸ vor der Sommerpause mit besonderer Sorgfalt erörtert. Gemündet ist diese außerordentlich sachliche Diskussion Ende November in einem für Gesetzesvorhaben ungewöhnlichen Konsens: der einstimmigen Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, den vorliegenden Regierungsentwurf in zwei zentralen Punkten entscheidend zu verändern.

1. Kehrtwende bei den Ausbildungsstandards

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung (§ 5 MediationsG) hat der Gesetzgeber zunächst eine Abkehr von der Liberalität zur Regulierung vollzogen. Legte der Regierungsentwurf noch die Aus- und Fortbildung allein in die Verantwortung der Mediatoren, gibt es zukünftig ein gesetzlich fixiertes zweistufiges Aus- und Fortbildungsmodell⁹: Für den „einfachen“ Mediator präzisiert § 5 Abs. 1 MediationsG die inhaltlichen Anforderungen an die in „Eigenverantwortung“ zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. Ganz neu wird in § 5 Abs. 2 MediationsG der „zertifizierte Mediator“ eingeführt. Die Ausbildung dieses neuen „Branchenstars“ (Martin Henssler) muss nicht nur mindestens 120 Stunden umfassen, sondern einen bereits fixierten Ausbildungskatalog abdecken, der in einer noch vom Bundesjustizministerium zu erlassenden Rechtsverordnung niedergelegt werden muss.

Wichtiger als diese immer im Spannungsfeld zwischen Ausbildungs- und Verbraucherinteressen zu betrachtende Fragestellung dürfte ein weiteres Votum des Rechtsausschusses sein, das für das eigentliche Gesetzesanliegen – die Förderung der außergerichtlichen Konfliktbeilegung – eine Schlüsselfunktion einnehmen könnte: die Entscheidung der Überführung der gerichtsinternen Mediation in das flächendeckende Güterichtermodell.¹⁰

2. Güterichtermodell ersetzt gerichtsinterne Mediation

Zukünftig – so die geplante Neuregelung in § 278 Abs. 5 ZPO – sollen anhängige Rechtsstreitigkeiten ohne zusätzliche Kosten für die Parteien an einen nicht entscheidungsbefugten Güterichter verwiesen werden können. Möglich ist die Verweisung jedoch – so ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgehalten und für die Anwaltschaft im Lichte der Sorge um eine Ausweitung der Obligatorik wichtig – „nur mit Einverständnis der Parteien“. Durch eine Ergänzung in § 159 Abs. 2 ZPO wird zugleich die Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens in zweierlei Hinsicht geschützt: Zum

1 Richtlinie 2008/52/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, vgl. ABIL 136/3 vom 24. Mai 2008.

2 Vgl. BT-Drucksache 17/8058 vom 1. Dezember 2011.

3 BT-Drucksache 17/5335 vom 1. April 2011.

4 Bundesrat-Drucksache 60/11 vom 4. Februar 2011.

5 Patrick Sensburg (CDU/CSU) und Christian Ahrendt (FDP).

6 Die Umsetzungspflicht der EU-RL endete vorgabegemäß am 20. Mai 2011.

7 Sonja Steffen (SPD), Ingrid Höninger (Bündnis 90/Die Grünen) und Jörn Wunderlich (Die Linke).

8 Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen Greger, Hausmanns, Hertel, Krämer, Paul, Plassmann, Spörré und Tögel unter: www.mediate.de/gesetzgebung.htm.

9 Die Änderung basiert auf einem Vorschlag der BRAK, die wesentliche Eckpunkte des Arbeitskreises Zertifizierung beim BMJ in einen Gesetzesvorschlag zur Aus- und Fortbildung zusammengeführt und damit gesichert hatte, vgl. www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2011/mai/stellungnahme-der-brak-2011-33.pdf, lesenswert hierzu: Greger, ZKM, 3/2011, 86–89.

10 So vorgeschlagen von Plassmann im Rahmen seiner Stellungnahmen vor und gegenüber dem Rechtsausschuss, Protokoll Dt. Bundestag Nr. 51, S. 18 – 21

einen ist die Verhandlung vor dem Güterichter nicht öffentlich. Zum anderen wird nur „auf übereinstimmenden Antrag der Parteien“ ein Verhandlungsprotokoll erstellt. Der Güterichter, der zwar keine Entscheidungsbefugnis besitzt, sondern ausschließlich nach Möglichkeiten für eine einvernehmliche Lösung sucht, übernimmt dabei eine völlig andere Rolle als der Mediator. So kann der Güterichter, im Gegensatz zum Mediator, rechtliche Bewertungen vornehmen und den Parteien konkrete Lösungen für den Konflikt vorschlagen. Mit der korrespondierenden Klarstellung in § 1 MediationsG wird damit die richterliche Streitschlichtung – auch in Form des Güterichtermodells – klar von der Mediation unterschieden. Mediation – und daran gibt es nun keine Zweifel mehr – ist damit auch in Deutschland ein Verfahren, das nur noch außerhalb der Justiz in Anspruch genommen werden kann.

II. Das Bekenntnis zum Streit- und Güterichter

Die Frage, ob die Mediation im Gericht oder/und außerhalb des Gerichtes richtig aufgehoben ist, hat in den letzten Monaten nicht nur den Rechtsausschuss nachdrücklich beschäftigt. Sie hat auch zu einer Polarisierung und Verschärfung der Debatten um das Mediationsgesetz geführt. Eine Diskussion, die seitens des Deutschen Richterbundes (DRB) und zahlreicher Justizminister sehr von der Sorge geprägt war, die scheinbar schon fest im Gesetz etablierte gerichtliche Mediation doch noch als zukünftiges Aufgabengebiet der Justiz verlieren zu können¹¹. Man mag dies vordergründig sehr gut nachvollziehen. Schließlich waren es viele Richter, die nach Einführung der ganz unterschiedlichen Mediationsprojekte zum Teil auf eigene Kosten Ausbildungen absolvierten und über ihr richterliches Pensum hinaus Parteien in neu geschaffene Mediationsräume einluden und dabei Konflikte in einer Vielzahl von Fällen einvernehmlich zu lösen vermochten. Wir Anwälte sollten in diesem Zusammenhang ebenso ehrlich wie selbstkritisch sein: Es war die Richterschaft, die in den letzten Jahren für die Verbreitung der Mediation deutlich mehr getan haben dürfte als eine Anwaltschaft, die genau diese Tätigkeit als Teil ihrer originären Aufgabe in der Berufsordnung (§§ 1 Abs. 3 und 18 BORA) – beschreibt. Doch ist diese Diskrepanz eine Legitimation für den Gesetzgeber, die ausdrücklich als „Übergangslösung“¹² beschriebenen gerichtlichen Pilotprojekte als Dauerlösung in der Justiz zu etablieren?

Wohl kaum: Dem Gesetzgeber obliegt es weder, die Individualinteressen der Richter- oder Anwaltschaft noch einzelner Mitglieder dieser Gruppe zu fördern, sondern seiner Gesamtverantwortung für ein Gesetzesanliegen gerecht zu werden. Einem Fördergesetz, das der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient, deren Hauptziel es ist, „den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird“ (Art. 1 der EU-RL).

Gerade weil die gewünschte Türöffnerfunktion der gerichtlichen für die außergerichtliche Mediation nicht ein-

getreten ist, wäre es im Lichte der belastenden Verfahrenslaufzeiten ein fatales Signal, die Justiz mit einer weiteren komplexen Aufgabe wie der Mediation dauerhaft zu belasten, obwohl außerhalb der Gerichte hochqualifizierte Mediatoren bereit stehen. Die Botschaft des flächendeckenden Güterichtermodells ist stattdessen in zweierlei Hinsicht wegweisend: Das steigende Interesse der Bevölkerung nach konsensualen Verfahren soll zukünftig idealerweise frühzeitig – ohne Anrufung der Justiz – gestillt werden. Damit wird zugleich der berechtigten Sorge¹³, dass ansonsten Parteien weiterhin die Mediation „zur Not“ eben im Gericht machen, dauerhaft begegnet.

Zugleich ist klar: Wer zukünftig den Weg ins Gericht wählt, findet dort genau das, was er bei Einreichung einer Klage beansprucht und erwartet: einen Richter. Die Rolle des dabei möglicherweise ins Spiel kommenden vermittelnden Güterichters entspricht ohnehin nicht nur seiner originären richterlichen Aufgabe, sondern auch dem Verständnis, das bislang häufig vom Richtermediator praktiziert und von den Parteien auch wahrgenommen wurde. Somit wird für Richter und Bürger die überfällige Rollenklarheit geschaffen, die auch die ehemaligen Richtermediatoren wieder mehr in ihrer Kernkompetenz in die Verantwortung nimmt. Im Gegenzug verschafft es den Richtern auch innere Entlastung: Das begrenzte Zeitkontingent bei der gerichtlichen Mediation war häufig eine im Grunde unlösliche Belastung für die notwendige Interessenklärung. Klare zeitliche Vorgaben für die Güterichter sind hingegen ein ebenso ehrliches wie effektives Schlichtungsinstrument. Entlastet werden die Richter in der neuen Rolle zudem von möglichen Konflikten, die sich in der Vergangenheit beim Thema Vertraulichkeit aus der Doppelrolle von Amtsträger und Richtermediator ergeben konnten. Kein Widerspruch, sondern ein ebenso positiver wie gewünschter Nebeneffekt des Güterichtermodells: Die in den letzten Jahren durch die Mediationsprojekte gewonnene Verhandlungskompetenz vieler Richter kann nicht nur gesichert, sondern auch im Sinne der Bürger ebenso gewinnbringend im streitigen wie gütlichen Verfahren genutzt werden.

„Wenn nur der Konsens zählt – was bleibt für das Gerichtsverfahren?“¹⁴, hat der Präsident des DAV, Wolfgang Ewer jüngst nachdenklich gefragt und den „Irrweg der gerichtlichen Mediation“ beklagt. „Wieder deutlich mehr!“, mag man ihm antworten. Dank einer Rechtspolitik mit einer Stimme, die an einer entscheidenden Gabelung fraktionsübergreifend Farbe bekannt hat. Auch deshalb war die gerichtliche Mediation – mit Verlaub, Herr Präsident – vielleicht gerade kein „Irrweg“, sondern ein notwendiger Umweg auf dem Weg zur dauerhaften Etablierung der Mediation – außerhalb des Gerichtes.



Michael Plassmann, Berlin

Der Autor ist Rechtsanwalt und Mediator. Er ist Vorsitzender des Ausschusses Außergerichtliche Konfliktbeilegung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Als Sachverständiger wurde er vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Mai 2011 angehört.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

¹¹ Pressemitteilung des DRB 15/11 vom 10. November 2011, Beschluss I.10 der JuMiKo vom 9. November 2011 in Berlin.

¹² Ergebnisse der Arbeitsgruppe Konsensuale Streitbeilegung, JuMiKo Herbstkonferenz 2005, Dortmund.

¹³ So auch *Sonja Steffen* im Rahmen der 1. Lesung im BT am 14. April 2011.

¹⁴ *Ewer*, AnwBl 2012, 18.